

# Schleswig-Holsteinischer Landtag

## Umdruck 17/2453

Handwerkskammer Schleswig-Holstein  
Postfach 17 38 • 24907 Flensburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Herrn Vorsitzenden  
Thomas Rother  
Postfach 7121  
24171 Kiel

### Geschäftsführung

### Entwurf eines Gesetzes zum Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

30. Mai 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Rother,

Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen:

gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zum Entwurf eines Gesetzes zum 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag aus Sicht der Handwerkskammer Schleswig-Holstein Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme erfolgt daher auch ausdrücklich im Namen der Handwerkskammer Lübeck.

Ansprechpartner:  
Udo Hansen  
Telefon 0461 866-111  
Telefax 0461 866-311  
u.hansen@hwk-flensburg.de

Wir möchten zu Beginn ausdrücklich hervorheben, dass in den letzten Monaten zahlreiche Anregungen der Wirtschaft aufgegriffen wurden, so dass der vorliegende Gesetzentwurf in vielen Punkten eine sinnvolle Änderung gegenüber den ersten Entwürfen erfahren hat.

Sprechzeiten:  
Mo. - Fr.: 7.30 - 12.30 Uhr  
Mo. - Do.: 13.00 - 16.00 Uhr  
oder gemäß Vereinbarung

So ist etwa der Begriff der Betriebsstätte im Vergleich zu den ersten Entwürfen genau definiert. Insbesondere wurde auf Anregung des Handwerks in der Begründung eindeutig klargestellt, dass Container der Bauleitung auf Baustellen, Baustellen im Allgemeinen und Objektbüros von Reinigungsfirmen in zu reinigenden Gebäuden keine beitragspflichtigen Betriebsstätten sind. Dies wird ausdrücklich begrüßt.

Handwerkskammer  
Schleswig-Holstein  
Flensburg Lübeck  
Johanniskirchhof 1 - 7  
24937 Flensburg

Desweiteren nicht jeweils beitragspflichtig werden nach der bisherigen Prüfung zeitweise genutzte oder mobile Objekte wie z. B. Stände auf Wochenmärkten oder temporäre Servicestandorte von Händlern oder Handwerkern in Baumärkten. Auch bei der Ermittlung der Zahl der Beschäftigten können wir im vorliegenden Entwurf zahlreiche Verbesserungen erkennen.

info@hwk-sh.de  
www.hwk-sh.de

Leider ist es jedoch nicht gelungen, zwischen Voll- und Teilzeitbeschäftigten zu unterscheiden. Gerade in Handwerksberufen mit einer großen Anzahl von Teilzeitbeschäftigten führt dies nach wie vor zu einer nicht befriedigenden Lösung.

Auch die Regelungen für gewerblich genutzte Fahrzeuge sind gegenüber den ersten Entwürfen verbessert worden, dennoch gibt es hier noch offene Fragen, auf die im Weiteren eingegangen werden wird.

Zwar enthält der Begründungstext -wie von der Handwerksorganisation gefordert- eine Klarstellung, dass Gästezimmer von Bildungseinrichtungen der Wirtschaft nicht unter die Beitragspflicht fallen. Ungelöst bleibt aber nach wie vor das Problem der Ungleichbehandlung der Bildungszentren der Wirtschaft insgesamt gegenüber den öffentlichen Bildungseinrichtungen. Während Letzte pauschal nur einen Rundfunkbeitrag abführen müssen, werden Bildungsstätten der Wirtschaft wie sonstige Bildungsstätten auf Basis ihrer Beschäftigtenzahl mit Rundfunkbeiträgen belegt.

Bezüglich der folgenden Aspekte besteht aus Sicht der Handwerkskammer Schleswig-Holstein weiterer Klärungsbedarf.

- Wie sind zwei Teilgrundstücke zu behandeln, die z. B. durch eine Straße getrennt sind, aber eine wirtschaftliche Einheit bilden? Hier muss eine Beitragspflicht dadurch ausgeschlossen werden, dass auch durch Straßen getrennte Grundstücke wie ein Grundstück behandelt werden.
- In der Praxis kommt es häufig vor, dass ein und dieselbe Betriebsstätte von mehreren juristischen Personen bei Personenidentität der Inhaber und häufig auch der Beschäftigten gleichzeitig genutzt wird z. B. im Bereich des Kfz-Gewerbes die Kombination aus
  - jeweils rechtlich selbständiger Handelsgesellschaft
  - Autolackiererei und
  - Tankstelle

Für solche und gleichgeartete Fälle muss klargestellt werden, dass sich die Beitragspflicht nur 1 x auf die betreffende Betriebsstätte und die dort Beschäftigten einschließlich Inhaber insgesamt bezieht.

- Wiederholt haben wir das Problem der überproportionalen Belastung des Kfz-Gewerbes und Forderung nach einer „Kfz-Handwerker und -händlerregelung“ analog der im aktuellen Rundfunkgebührenvertrag bestehenden Regelung für Rundfunktechniker vorgeschlagen. Die Regelungen im Begründungstext erscheinen diesbezüglich noch unzureichend und entsprechen in ihrer Reichweite, Klarheit und Rechtssicherheit keinesfalls der geforderten pauschalen Händlerregelung. Die Möglichkeit von pauschalen Händlerregelungen (unter anderem zur Erfassung von Vorführwagen, Tages- und Kurzzeitzulassungen) sollte im Begründungstext eindeutiger klargestellt werden, um in der Praxis nicht jegliche Abreden in das Ermessen der Rundfunkanstalten zu stellen.

Zwar wurde durch zwei Protokollerklärungen mehrerer Länder zum 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag im Dezember 2010 klargestellt, dass eine Evaluie-

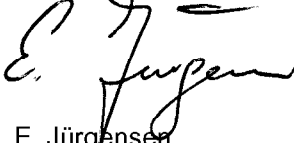
rung der zukünftigen Einnahmen in ihrer Verteilung auf unterschiedliche Sektoren (öffentliche Hand, Privathaushalte, Wirtschaft) vorzunehmen ist.

Die Handwerkskammer Schleswig-Holstein regt an, hierzu frühzeitig klare Vorgaben zu treffen, um gegebenenfalls zeitnah Nachregelungen der staatsvertraglichen Bestimmungen vornehmen zu können (insbesondere hinsichtlich der Einbeziehung der gewerblichen Fahrzeuge), wenn sich eine

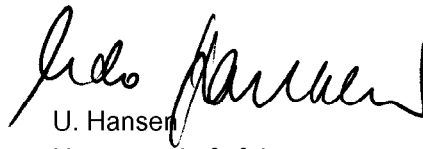
- explizit nicht gewünschte Steigerung des Beitragsaufkommens für die Wirtschaft abzeichnet.

Auch muss sichergestellt werden, dass sich innerhalb des Aufkommens der Wirtschaft keine Verschiebung zu Lasten des Mittelstandes ergibt. Das baldige Vorliegen konkreter valider Daten würde zudem die zukünftigen Diskussionen um das Finanzierungssystem entscheidend vereinfachen und versachlichen.

Für die  
Handwerkskammer Schleswig-Holstein



E. Jürgensen  
Präsident



U. Hansen  
Hauptgeschäftsführer